

WALDORF . FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Herrn
Branko Canak
Karlstr. 29

33098 Paderborn

Aktennummer 14PP153734 - bitte stets angeben -
Ansprechpartner Rechtsanwalt Dennis Wohnhaas
Telefon 089 / 24 88 99 71 0 - Mobis Fr 08.00 18.00 - Uhr -
Telefax 089 / 24 88 99 711
Website www.waldorf-frommer.de
Datum 21.10.2014



Warner Bros. Entertainment GmbH

./.

Branko Canak

- Illegales Tauschbörsenangebot über Ihren Internetanschluss -

Sehr geehrter Herr Canak,

wir wenden uns im Auftrag unserer Mandantschaft, der Warner Bros. Entertainment GmbH, Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg, an Sie. Anlass ist eine über Ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung in einer Internet-Tauschbörse. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

1. Welcher Sachverhalt liegt diesem Schreiben zugrunde?

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Rechtsverletzungen im Internet an dem Werk:

The Big Bang Theory - The First Pitch Insufficiency, TV-Folge

geltend zu machen.

Rechtsanwälte
und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock²³
Janine Groß
Daniela Grund
Linda Hass
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Cornelia Jergus
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Katharina Losso
Claudia Lucka
Frank Metzler
Philip Mysliwietz
Marijana Nikse
Philip Reichel
Eva von Rüden
Florian Schörghuber
Johannes Schweiger
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Diana Tangnatz
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

¹ in Anstellung

² LL.M.

³ Fachanwalt für Urheber-,
und Medienrecht

Da ihre Werke vielfach illegal im Internet verbreitet werden, lässt unsere Mandantschaft die bekannten Internet-Tauschbörsen (Filesharing- bzw. P2P-Netzwerke) regelmäßig durch die Firma ipoque GmbH überwachen und entsprechende Verstöße dokumentieren. Das Ermittlungssystem der Firma ipoque nimmt wie ein regulärer Client an der Tauschbörse teil und zeichnet hierbei sämtlichen Datenverkehr beweissicher auf. Es werden ausschließlich Angebote verfolgt, zu denen Datentransfers festgestellt und verifiziert werden. Die Zuverlässigkeit der Ermittlungen wurde durch mehrere Sachverständigengutachten bestätigt.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass das Werk unserer Mandantschaft unter der aufgeführten IP-Adresse weltweit allen Nutzern der Tauschbörse **bittorrent** zur angegebenen Zeit zum Herunterladen angeboten wurde:

The Big Bang Theory - The First Pitch Insufficiency, TV-Folge

Warner Bros. Entertainment GmbH

06.10.2014 22:05:22 bis 06.10.2014 23:55:55

IP-Adresse: 109.91.33.49

Im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens hat unsere Mandantschaft das nach § 101 Abs. 9 UrhG vorgesehene richterliche Gestattungsverfahren durchgeführt. Das zuständige Landgericht hat mit dem in der Anlage beigefügten Gerichtsbeschluss dem am Verfahren beteiligten Provider gestattet, unserer Mandantschaft Auskunft über die Identität des Anschlussinhabers zu erteilen.

Zwischenzeitlich hat Ihr Provider Sie namentlich als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses benannt.

In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir eine Zusammenstellung der Ermittlungsdaten zum vorliegenden Fall beigefügt.

Selbstverständlich unterliegen sämtliche Ihre Person bzw. diesen Fall betreffenden Daten der anwaltlichen Schweigepflicht und werden ausschließlich zur Durchsetzung der Ansprüche unserer Mandantschaft verwendet.

2. Was sind die rechtlichen Konsequenzen?

Das Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Download ist als illegale öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG rechtswidrig. Ebenfalls illegal ist die mit dem Angebot bzw. Download einer Datei verbundene Vervielfältigung nach § 16 UrhG.

Illegale Tauschbörsenangebote lassen sich über den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch stets nur "bis zur Haustür", also bis zum Inhaber des betreffenden Internetanschlusses, zurückverfolgen.

Da Sie die tatsächliche und rechtliche Herrschafts- und Verfügungsgewalt über Ihren Internetanschluss ausüben, muss unsere Mandantschaft auch davon ausgehen, dass Sie für die Rechtsverletzung verantwortlich sind.

Sollten Sie geltend machen wollen, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen, müssen Sie begründet vortragen, wer statt dessen als Täter in Betracht kommt. Insoweit trifft Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine sekundäre Darlegungslast, die eine Nachforschungspflicht hinsichtlich der Nutzung Ihres Anschlusses zur Tatzeit beinhaltet (**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08; Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12; Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12).


3. Welche Ansprüche macht unsere Mandantschaft geltend?

Aufgrund der begangenen Urheberrechtsverletzung stehen unserer Mandantschaft Ansprüche auf Unterlassung (a.), Schadenersatz (b.) und Aufwendungsersatz (c.) zu.

a. Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

Unsere Mandantschaft hat Anspruch auf die sofortige Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen (§ 97 Abs. 1 UrhG).

Unsere Mandantschaft ist gesetzlich dazu angehalten, Sie vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzumahnern und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzufordern:



„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“ (§ 97a Abs. 1 UrhG)

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, sich rechtsverbindlich und ausreichend strafbewehrt zur Unterlassung zu verpflichten.

Das Angebot unserer Mandantschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages ist diesem Schreiben beigefügt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte wird von der persönlichen Begehung der Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber ausgegangen. Die Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die oben aufgeführte konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

b. Ersatz des entstandenen Schadens

Unsere Mandantschaft hat ferner Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens (Schadenersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG).

Der Schadenersatz bemisst sich dabei nach dem Betrag, der an unsere Mandantschaft als Lizenzgebühr für das weltweite und unbegrenzte öffentliche Zugänglichmachen ihrer Werke zu zahlen wäre (sog. Lizenzanalogie).

„Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verlet-

zer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.“ (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG)

Diese Berechnungsweise beruht auf dem Gedanken, dass der rechtswidrig handelnde Verletzer nicht besser gestellt sein soll, als der redliche Lizenznehmer (**Bundesgerichtshof**, 22.03.1990, Az. I ZR 59/88 - Lizenzanalogie).

Der Nutzer einer Internet-Tauschbörse stellt das Werk stets einer **unbegrenzten, unbestimmbaren und unkontrollierbaren Vielzahl** von anonymen Teilnehmern **weltweit und kostenlos** zum Herunterladen zur Verfügung. Diese spezifische Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse hätten vernünftige Parteien eines Lizenzvertrages berücksichtigt. Der Schadenersatzanspruch unserer Mandantschaft ist daher um ein Vielfaches höher als der bloße Verkaufspreis.

Im Interesse einer außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit ist unsere Mandantschaft bereit, die Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von **EUR 300,00** zu akzeptieren.

c. Ersatz der Rechtsverfolgungskosten (Aufwendungsersatz)

Unsere Mandantschaft hat zudem Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten, die durch unsere Einschaltung entstanden sind (Aufwendungsersatzanspruch nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG).

Die Rechtsverfolgungskosten berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis des Gegenstandswertes.

In bestimmten Fallkonstellationen ist der Gegenstandswert für den Erstattungsanspruch nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf EUR 1.000,00 zu begrenzen:

3)“) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000 Euro, wenn der Abgemahnte

- 1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und*
- 2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.“*

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der fiktive Gegenstandswert von EUR 1.000,00 nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist (§ 97a Abs. 3 S. 4 UrhG):

“Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.“

Nach Auffassung unserer Mandantschaft stellt das weltweit abrufbare Angebot eines aufwändig und unter erheblichen Kosten produzierten Filmwerkes einen gravierenden Eingriff in ihre Rechte dar. Die vorliegende Rechtsverletzung geht damit weit über einen durchschnittlichen Urheberrechtsverstoß hinaus. Wir gehen daher davon aus, dass die Begrenzung des Gegenstandswertes unter den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalles unbillig wäre. Vor diesem Hinter-

grund würde sich der Aufwendungsersatzanspruch nach dem realen Gegenstandswert berechnen und damit zu einem deutlich höheren Zahlungsanspruch unserer Mandantschaft führen.

Gleichwohl ist unsere Mandantschaft bereit, sich im Falle der außergerichtlichen Beilegung der Angelegenheit nicht auf die Unbilligkeit des Streitwertes von EUR 1.000,00 zu berufen.

Den **außergerichtlichen** Aufwendungsersatzanspruch unserer Mandantschaft beziffern wir danach wie folgt:

Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch	EUR	1.000,00
<u>Gegenstandswert für den Schadenersatzanspruch</u>	<u>EUR</u>	<u>300,00</u>
Gegenstandswert für Aufwendungsersatzanspruch	EUR	1.300,00
1,3 Gebühr (2300 VV RVG)	EUR	149,50
<u>Auslagenpauschale (7002 VV RVG)</u>	<u>EUR</u>	<u>20,00</u>
Summe	EUR	169,50

Sollte eine einvernehmliche Einigung scheitern und eine gerichtliche Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruches erforderlich werden, wird unsere Mandantschaft vor Gericht darlegen und beweisen, dass ein Streitwert von EUR 1.000,00 unbillig ist. Dies würde zu einem deutlich höheren Aufwendungsersatzanspruch führen.



d. Konkrete Zahlungshöhe

Insgesamt beläuft sich die vorliegend geltend gemachte Forderung unserer Mandantschaft auf einen Betrag in Höhe von **EUR 469,50**, der sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzt:

Schadenersatz	EUR	300,00
<u>Aufwendungsersatz</u>	<u>EUR</u>	<u>169,50</u>
Gesamtsumme	EUR	469,50

e. Zu beachtende Fristen

Die Frist zum Eingang der Unterlassungserklärung endet am	31.10.2014.
Die Zahlungsfrist endet am	10.11.2014.

Eine von Ihnen Unterzeichnete Unterlassungserklärung muss bis spätestens zum angegebenen Zeitpunkt hier eingegangen sein. Die Zahlung muss ebenfalls bis spätestens zum genannten Zeitpunkt auf dem Konto der Kanzlei als Empfangsvertreter eingegangen sein:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)
BIC: DRESDEFF700 (BLZ:70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: **14PP153734 Branko Canak**

Um eine reibungslose Zuordnung Ihrer Zahlung zu gewährleisten, achten Sie bitte auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks bzw. verwenden Sie den beiliegenden Überweisungsträger.

4. Wann ist die Auseinandersetzung beendet?

Mit fristgerechtem Eingang der Unterlassungserklärung sowie vollständiger Zahlung der offenen Forderung sind sämtliche Ansprüche unserer Mandantschaft in vollem Umfang erledigt und die vorliegende Auseinandersetzung mit Ihnen vollständig beendet.

Sollten Sie die gesetzten Fristen jedoch untätig verstreichen lassen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit besteht. Wir werden unserer Mandantschaft daraufhin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, was zu ungleich höheren Kosten führen kann.



5. Wo finden Sie weitere Informationen?

Informationen zu aktuellen Gerichtsverfahren in vergleichbaren Fällen finden Sie unter der Rubrik **NEWS** auf:

www.waldorf-frommer.de

Gerne stehe ich Ihnen auch telefonisch zur Verfügung:

089/24 88 99 710

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Wohnhaas
Rechtsanwalt

Anlagen:

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages
Ermittlungsdatensatz
Gerichtlicher Gestattungsbeschluss
Überweisungsträger

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages (14PP153734)

Hiermit verpflichtet sich

Branko Canak, Karlstr. 29, 33098 Paderborn (im Folgenden: Anschlussinhaber)

gegenüber

Warner Bros. Entertainment GmbH, Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg

es ab sofort zu unterlassen, das Werk

The Big Bang Theory - The First Pitch Insufficiency, TV-Folge

oder Teile daraus über die Tauschbörse bittorrent im Internet zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

Der Anschlussinhaber verpflichtet sich gegenüber der Warner Bros. Entertainment GmbH für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Landgericht überprüft werden.



Paderborn, den

.....

Branko Canak

Im Original an: WALDORF FROMMER Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München

Ermittlungsdatensatz

Provider Unitymedia
Anschlussinhaber Branko Canak
Karlstr. 29
33098 Paderborn

Beginn Angebot	Ende Angebot	IP-Adresse	TCP-Port	File-Hash	Werk
06.10.2014 22:05:22	06.10.2014 23:55:55	109.91.33.49	49973,56173,57865	4019CE8DD42C17 1ED0DC21C46124 E8F08EA99F0A	The Big Bang Theory - The First Pitch Insufficiency, TV-Folge

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

221 O 166/14

**Landgericht Köln****Beschluss****In dem Verfahren gern. § 101 Absatz 9 UrhG**

der Warner Bros. Entertainment GmbH,
- vertreten durch Herrn Wilfried Geike (Geschäftsführer),
Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WaldorfFrommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

Verfahrensbeteiligter:
Unitymedia NRW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Aachener Straße
746 - 750, 50933 Köln, c/o, Michael-Schumacher-Straße 1, 50170 Kerpen

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 07.10.2014

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Singbartl, den Richter am
Landgericht Bengel und die Richterin Kindler

beschlossen :

Auf den Antrag vom 07.10.2014 wird der Beteiligten gestattet, der
Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des
§ 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift
derjenigen Nutzer, denen die in der

Anlage ASt 1

aufgeführten IP-Adressen zu den jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen
waren.

2

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

1.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Köln gemäß §§ 101 Abs. 9 S. 2 i.V.m. 105 Abs. 1 UrhG zuständig.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG liegen vor.

Die Kammer sieht dabei von weiteren Ermittlungen ab, da nach dem bisherigen Vorbringen der Beteiligten von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Abs. 9 UrhG auszugehen ist und im Rahmen weiterer Ermittlungen (§ 26 FamFG) nichts Sachdienliches mehr zu erwarten ist (vgl. Bumiller/Harders, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl., § 12 Rn. 6). Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Antragstellerseite ist aktivlegitimiert, weil sie Inhaberin des Urheberrechts bzw. eines anderen nach dem UrhG geschützten Rechts an dem Werk bzw. an den Werken

j - wie in der Antragschrift aufgeführt -

st.

Durch das unbefugte öffentliche Zugänglich machen des geschützten Werks zu den aus der Anlage ersichtlichen Zeitpunkten über eine sog. Fauschbörse liegt zudem eine Rechtsverletzung i.S.v. § 19a UrhG vor. Ein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung ist für einen Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG nicht erforderlich (BGH, Beschl. v. 19.04.2012 -1 ZB 40/11 "Alles kann besser werden").

Die Rechtsverletzung erfolgte zudem "offensichtlich" im Sinne von § 101 Abs. 2, 7 UrhG. Offensichtlich ist eine Rechtsverletzung dann, wenn - wie vorliegend - eine ungerechtfertigte Belastung des Dritten ausgeschlossen erscheint, wobei Zweifel in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ausschließen würden (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 39).

Die Beteiligte ist für die begehrte Auskunft zudem passivlegitimiert gem. § 101 Abs. 2 UrhG. Sie erbringt als sog. Accessprovider in gewerblichem Ausmaß Dienstleistungen, welche für die rechtsverletzende Tätigkeit genutzt wurden. Dass die streitgegenständlichen IP-Adressen der Beteiligten zuzuordnen sind, ergibt sich aus der vorgelegten Eidesstattlichen Versicherung. Eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung ist nicht ersichtlich. Weder die Auskunftserteilung noch die hier getroffene Anordnung erscheinen der Kammer als unverhältnismäßig, § 101 Abs. 4 UrhG.

-3-

Die Beteiligte hat mitgeteilt, dass sie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Beschwerdemöglichkeit bei einer unmittelbaren Gestattung als gewahrt ansieht.

Klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass die Gestattung der "Verwendung" auch die "Sicherung" der Daten umfasst (vgl. § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BDSG).

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG.

4.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Statt der Beschwerde ist gegen den Beschluss auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde eröffnet. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten hierin einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gilt als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

-4-

5.

Die in diesem Verfahren getroffene Anordnung setzt lediglich die Feststellung voraus, dass Über einen Internet-Anschluss, dem eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, eine offensichtliche Rechtsverletzung begangen wurde, nicht aber die Feststellung, dass diese Rechtsverletzung von einer bestimmten Person begangen wurde (OIG Köln, Beschl. v. 05.05.2009 - 6 w 39/09).

Weiterführende Informationen finden sich unter
www.lg-koeln.nrw.de/serve_/UrhG___101_Abs_9/index.php.

Singbartl

Bengel

Kindler

Beglaubigt



Kruse-Knillmann

The seal of the Landgericht Köln, featuring a shield with a lion and a unicorn, surrounded by the text 'LANDGERICHT KÖLN' and the number '6' at the top.

Kruse-Knillmann
Justizbeschäftigte



H 6532/1

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger; Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen) *uuuuuu*

Llaldorf Frommer Rechtsanwae 1 te

IBAN

DEL 700fi 0000 S 4105 02

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

DRESDEFF700

Betrag: Euro, Cent

4 6 9 , 5 0

Kunden-Referenznummer - noch Verwendungszweck, Name und Anschrift des Zahlers

noch Verwendungszweck (Insgesamt max. 2 Zellen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zellen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

08

Datum

Unterschrift(en)

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

****A^deS-Kontom^bers

Zahlungsempfänger

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN des Zahlungsempfängers

DE60 7008 0000 0598 4105 02

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters

DRESDEFF700

Betrag: Euro, Cent

EUR

4 6 9 , 5 0

Kunden-Referenznummer
- noch Verwendungszweck

14PP153734 Branko Canak

Kontoinhaber/Zahler: Name

(Quittung bei Bareinzahlung)